

# **Richtlinie zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflege**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales,  
Familie und Integration**

**vom 26.07.2017, Az. II4/6511-1/386/1**

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 44 BayHO), in Ergänzung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Zuwendungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen und in Großtagespflegestellen. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **1. Zweck der Zuwendung**

<sup>1</sup>Kinder von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen und Flüchtlingskinder haben nach Maßgabe des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem BayKiBiG Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung.

<sup>2</sup>Asylbewerberkinder im Sinne der Richtlinie sind Kinder solcher Eltern, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind.

<sup>3</sup>Flüchtlingskinder im Sinne der Richtlinie sind alle Kinder solcher Eltern, die nach internationalen Kriterien einen Schutzstatus zuerkannt bekommen haben, das heißt Asyl, Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder sogenannten subsidiären Schutz. <sup>4</sup>Durch die staatliche Zuwendung sollen die Maßnahmen zur Integration dieser Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Großtagespflegestellen unterstützt werden. <sup>5</sup>Diese Maßnahmen umfassen insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache sowie das Kennenlernen der abendländischen Kultur.

## **2. Gegenstand der Förderung**

<sup>1</sup>Gefördert werden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verteilung und der Aufnahme von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflege, insbesondere

- Beratungen und Fortbildungen von pädagogischem Personal, das mit der Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern betraut ist oder werden soll,
- Fahrdienste zu und von den einzelnen Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen, soweit damit eine gleichmäßige Verteilung der Kinder auf mehrere Einrichtungen bzw. Großtagespflegestellen erreicht wird,
- Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten,
- Beschäftigung von zusätzlichem pädagogischen Personal,
- Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements bis zu einer Höhe von fünf Euro pro Stunde,
- Projektarbeit oder Besuch von Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen, um die Aufnahme von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern zu unterstützen,
- Durchführung von Elternabenden im Zusammenhang mit der Aufnahme von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern, und
- Im Bedarfsfall medizinische Eingangsuntersuchungen für Kinder, die im Rahmen des Familiennachzugs einreisen.

<sup>2</sup>Gefördert wird auch die Weiterleitung der Zuwendungen zur Unterstützung der Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1.

## **3. Zuwendungsempfänger**

<sup>1</sup>Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

<sup>2</sup>Sie können diese Maßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen. <sup>3</sup>Für den Fall der Weiterleitung sind die kommunalen, freigemeinnützigen oder sonstigen Träger für die Durchführung der Maßnahmen zuständig.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Leistungen sind bestimmt für Maßnahmen, die von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Gemeinden oder den Trägern von Kindertageseinrichtungen oder von der Großtagespflegestelle finanziert werden und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildung, Betreuung und Erziehung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen im Sinne von Art. 2 BayKiBiG bzw. Großtagespflege im Sinne von Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG stehen.

## **5. Art und Umfang der Zuwendung**

### **5.1 Art der Förderung**

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.

### **5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben.

#### **5.2.1 Zuwendungsfähige Personalausgaben**

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind Personalausgaben nach dem TV-L bis zur Höhe des jeweils zugewiesenen Gesamtbudgets. <sup>2</sup>Zuwendungsfähige Personalausgaben umfassen insbesondere die Koordination und Organisation der Verteilung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern sowie die fachliche Begleitung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen. <sup>3</sup>Honorarausgaben sind grundsätzlich zuwendungsfähig bis maximal 50 Euro pro Stunde. <sup>4</sup>Darüber hinausgehende Honorarausgaben sind nur bei entsprechender Begründung zuwendungsfähig, jedoch nicht über einen Betrag von 200 Euro pro Stunde hinaus.

#### **5.2.2 Zuwendungsfähige Sachausgaben**

<sup>1</sup>Notwendige projektbezogene Sachausgaben sind in angemessenem Umfang zuwendungsfähig. <sup>2</sup>Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für

- den Transport zur oder von der Kindertageseinrichtung bzw. Großtagespflegestelle,
- Fortbildungsmaßnahmen,

- den Einsatz von ehrenamtlichen Helfern in Kindertageseinrichtungen oder im Bereich der Großtagespflege und
- externe Beratungsleistungen.

### **5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung**

<sup>1</sup>Die maximale Höhe der Zuwendung berechnet sich anhand der Verteilung nach Maßgabe von § 3 der Asyldurchführungsverordnung auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. <sup>2</sup>Die Zuwendung beträgt jedoch höchstens 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. <sup>3</sup>Mittel, die nicht bis zum Stichtag 30. September des jeweiligen Kalenderjahres zu 100 % des gesamten Verfügungsrahmens des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beantragt sind (Nummer 7.4 Satz 1), werden in Höhe der Differenz zu den tatsächlich bewilligten Mitteln anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt.

### **5.4 Eigenanteil**

<sup>1</sup>Die Zuwendungsempfänger tragen mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. <sup>2</sup>Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen durch Eigen- oder Drittmittel aufgebracht werden. <sup>3</sup>Diese dürfen weder den Ausgaben der Maßnahme zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorzusehenden Eigenmitteln angesetzt werden.

## **6. Verhältnis zu anderen Leistungen**

<sup>1</sup>Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere dann, wenn Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgen, die den gleichen Zweck verfolgen.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich auf das jeweilige Kalenderjahr.

### **7.2 Bewilligungsbehörde**

<sup>1</sup>Für die Förderung ist das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zuständig. <sup>2</sup>Es kann die Zuständigkeit auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

### **7.3 Weiterleitungsmodalitäten**

<sup>1</sup>Führen kommunale, freigemeinnützige oder sonstige Träger die unter Nr. 2 beschriebenen Maßnahmen durch, so hat dies unter Beachtung der Nr. 12 der VV zu Art. 44 BayHO zu erfolgen. <sup>2</sup>Bei einer Weiterleitung der Zuwendung an kommunale Träger ist im Rahmen der Nr. 12 der VV zu Art. 44 BayHO die Einhaltung des Besserstellungsverbots analog Nr. 1.3 der ANBest-P zu beachten. <sup>3</sup>Dies gilt auch bei einer Weiterleitung der Zuwendung an freigemeinnützige oder sonstige Träger. <sup>4</sup>Die Weiterleitung hat öffentlich-rechtlich zu erfolgen.

### **7.4 Antragstellung**

<sup>1</sup>Die Anträge auf die Förderung sind spätestens bis 30. September des jeweiligen Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu stellen. <sup>2</sup>Die Anträge sind unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke zu stellen. <sup>3</sup>Den Anträgen ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen. <sup>4</sup>Für die Förderung von Personalausgaben ist eine Übersicht über das eingesetzte Personal beizufügen. <sup>5</sup>Freigewordene Mittel im Sinne der Nummer 5.3 Satz 3 können bis spätestens 15. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde schriftlich beantragt werden. <sup>6</sup>Die Sätze 2 bis 4 finden auf diese Anträge entsprechende Anwendung.

### **7.5 Nachweis und Prüfung der Verwendung**

<sup>1</sup>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für deren Nachweis und deren Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu Art. 44 BayHO sowie die Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). <sup>2</sup>Die ANBest-K bzw. die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen. <sup>3</sup>Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

## **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung über die Richtlinie zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen vom 10. Juni 2016 (AllMBl. S. 1560) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

Michael Höhenberger  
Ministerialdirektor